

Stellungnahme zu Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (220/ME)

Das in Begutachtung stehende Gesetz setzt die Richtlinie 2014/53/EU in Österreich um. Es zielt darauf ab, die Einhaltung von Funkstandards (z.B. Standards für WLAN). Die Intention dieses Vorhabens ist zu begrüßen, da standardwidriges Verhalten für andere nachteilig ist.

Dieser Gesetzesvorschlag deckt jedoch nur einen Teil der notwendigen Regulierungen und bewirkt – unbeabsichtigt – durch Unvollständigkeit unüberschaubare Probleme der Sicherheit.

Sicherheitsprobleme:

Positiv: Warnungen vor gefährlichen Produkten

Die Ausweitung der durch die Behörde zu setzenden Aufsichtsmaßnahmen durch die Möglichkeit der Warnung vor gefährlichen Produkten in den Medien und durch Aufnahme von Regelungen betreffend die Aufsicht über via Fernabsatz auf dem Markt bereit gestellte Produkte ist zu begrüßen.

Negativ: Geregelt wird ausschließlich das Inverkehrbringen von Anlagen

In diesem Vorhaben soll das Inverkehrbringen von Funkanlagen geregelt werden. Dies ist jedoch nur der erste Schritt im Lebenszyklus eines Produktes.

Die Praxis zeigt, dass technische Anlagen häufig bereits bei Auslieferung fehlerhaft, nicht auf dem aktuellen Stand der Technik und/oder unsicher sind. Schon der Begriff „Vermutung der Konformität von Funkanlagen“ deutet dies an.

Gerade im Bereich digitaler Technologien werden Fehler und Gefahren erst Jahre nach Inbetriebsetzung erkannt, oft erst nach langem problemlosen Betrieb. So sind Gefahren durch Sicherheitslücken bei WLAN-Routern Legion.

Im Vorhaben soll geregelt werden, dass Wirtschaftsakteure („Wirtschaftsakteur“: Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler) Informationen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug bzw. zehn Jahren nach der Abgabe der Funkanlage vorlegen müssen. **Nicht geregelt ist jedoch, wie und durch wen nach der Zulassung bzw. legaler Inbetriebnahme erkannte Sicherheitsproblem zu beheben sind.** Die nicht als „Wirtschaftsakteure“ genannten Konsumenten und Endbenutzer werden dazu jedenfalls nicht in die notwendige Lage gebracht. Endbenutzern und Konsumenten wird die Lösung solcher Sicherheitsprobleme in Zukunft verwehrt. Die Lösung wäre, Fehlerbehebung durch Einspielen von verbesserter oder alternativer Software zuzulassen, auch durch qualifizierte Dritte.

Geräte, deren Hersteller oder gleichzuhaltender Wirtschaftsakteur zum Zeitpunkt des Erkennens einer Gefahr aus dem Wirtschaftsleben ausgeschieden ist, können nicht mehr zurückgerufen oder zurückgenommen werden. Somit bleibt dem Konsumenten oder Endbenutzer, sofern er informiert ist und Konsequenzen zieht, lediglich technischer Sondermüll.

Hier wäre eine verursacherunabhängige Haftung vorzugeben, ähnlich dem Konsumentenschutzgesetz, jedoch erweitert auch auf gewerbliche Endbenutzer.

Durch entsprechende Sicherungs- und Sicherstellungsmaßnahmen wäre abzusichern, dass die Behebung später erkannter Gefahren und Mängel auch von Amts wegen, gegebenenfalls durch qualifizierte Dritte (CERT?) veranlasst werden kann.

Aus diesem Gesichtspunkt ist der Gesetzesvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen.

Herbert Waloschek

16.8.2016